

# BRIDGE Frühphase

## Ausschreibungsleitfaden

### 4. Ausschreibung

#### Einreichzeitraum

16. März 2016 bis 17. Mai 2016, 16:00 Uhr

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>AUSSCHREIBUNGSZIELE.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....</b>	<b>7</b>
4.1	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	7
4.2	Additionalität .....	7
<b>5</b>	<b>ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN .....</b>	<b>8</b>
5.1	Was sind BRIDGE Frühphase-Projekte? .....	8
5.2	Passt mein Projekt in das Programm? .....	9
5.3	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt? .....	9
5.4	Wer übernimmt die Konsortialleitung? .....	10
5.5	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?.....	10
5.6	Was sind die Pflichten der Verwertungspartner? .....	10
5.7	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? .....	10
5.8	Wie hoch ist die Förderung? .....	12
5.9	Welche Kosten werden anerkannt?.....	12
5.10	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten? .....	13
5.11	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? .....	13
5.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	15
5.13	Wissenschaftliche Integrität.....	16
<b>6</b>	<b>ABLAUF DER EINREICHUNG .....</b>	<b>16</b>
6.1	Wie verläuft die Einreichung? .....	16
6.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? .....	17

6.3	Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten? .....	18
<b>7</b>	<b>PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>18</b>
7.1	Was ist die Formalprüfung? .....	18
7.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?.....	18
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	19
<b>8</b>	<b>ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>19</b>
8.1	Förderungsentscheidung.....	19
8.2	Was tun im Fall einer Ablehnung? .....	19
8.3	Wiedereinreichung.....	19
8.4	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? .....	20
8.5	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? .....	20
8.6	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? .....	21
8.7	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	21
8.8	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	22
8.9	Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?.....	22
8.10	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	23
8.11	Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?.....	23
<b>9</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>24</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG I: Was bedeutet „Industrielle Forschung“ .....</b>	<b>25</b>
<b>12</b>	<b>ANHANG II: Beispielrechnungen .....</b>	<b>26</b>
<b>13</b>	<b>Anhang III: Warum Gender im Auswahlverfahren?.....</b>	<b>26</b>

## 0 VORWORT

Grundlagenforschungsnahe Forschungsprojekte, die an den Hochschulen durchgeführt wurden, aber direkt auf wirtschaftliche Applikationen abzielten, hatten es in der Vergangenheit schwer, Förderungen zu erhalten. Kooperationen zwischen den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen im FTEI-Bereich waren überwiegend auf Auftragsforschungstätigkeiten beschränkt.

Eine gute Vernetzung und ein häufiger Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können für beide Partner vorteilhaft sein und neue Perspektiven eröffnen. Im Jahr 2004 wurde daher mit dem Programm BRIDGE eine gemeinsame Initiative des FWF und der FFG ins Leben gerufen, welche auf die Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung in den Unternehmen abzielte.

In den Jahren 2004 bis 2012 wurde das Brückenschlagprogramm (FFG) und das Translational Research Programm (FWF) von FFG und FWF gemeinsam abgewickelt. Die beiden Programme haben sich in diesen 8 Jahren als international beachtete und äußerst positiv evaluierte Initiativen eingeführt.

Der Programmteil „Translational Research“ des FWF ist mit Ende 2012 ausgelaufen. Mit dem Auslaufen der FWF-Schiene von BRIDGE wurde das Brückenschlagprogramm der FFG den geänderten Rahmenbedingungen angepasst und substanziell weiterentwickelt, wobei der Fokus dieser Neuausrichtung einer Erweiterung in Richtung grundlagennäherer Forschung entspricht (BRIDGE Frühphase).

### **BRIDGE Frühphase (seit 2013)**

Innerhalb dieser Programmschiene werden seit 2013 besonders grundlagennahe, wissenschaftlich exzellente Konsortialprojekte von Partnern aus der wissenschaftlichen Forschung und aus der verwertenden Industrie gefördert.

Die Projekte sind der Kategorie **der industriellen Forschung** zuzurechnen.

### **Änderungen ab 2015**

Im Zuge der Internationalisierungsbestrebungen im Bereich Forschung und Entwicklung wurde das Programm, welches bereits bei der Etablierung auf internationale Kooperationen fokussiert war, noch weiter dahingehend geschärft.

Seit 2015 ist die Einbindung internationaler wissenschaftlicher Partner Fördervoraussetzung für ein BRIDGE Frühphase-Projekt. Positiv bewertet wird überdies ein interdisziplinärer Ansatz bei der Projektdefinition.

## 1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

**BRIDGE Frühphase** fokussiert spezifisch auf die Förderung von Kooperationsprojekten in sehr frühen Phasen industrieller Forschung.

Geförderte Projekte sollen auf der Grundlagenforschung von wissenschaftlichen Instituten aufbauen und durch gemeinschaftliche Forschung mit Unternehmen einer zukünftigen Verwertung angenähert werden.

Die im Rahmen von konkreten Forschungsk Kooperationen abgewickelten Projekte sollen zu einem effektiven Austausch von Forschungsergebnissen und Know-how führen. Es wird eine Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ange-

strebt, die allen Partnern neue Perspektiven eröffnet. Die Förderung der kooperativen Projekte soll den Zugang der Partner zueinander erleichtern und den Unternehmen gewissermaßen die „Schwellenangst“ vor (Grundlagen-)Forschung nehmen.

Im Sinne der forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Ziele Österreichs soll dadurch eine Basis an Know-how geschaffen werden, auf die innovative österreichische Unternehmen ihre F&E-Strategien aufbauen können.

**Mit dem Programm BRIDGE Frühphase werden somit folgende konkreten Ziele verfolgt:**

1. Erstmalige Weiterentwicklung und Transfer von Erkenntnissen der Grundlagenforschung in Richtung wirtschaftlicher Anwendungen sowie Initialisierung und Vertiefung von internationalen Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
2. Intensivierung der Forschungsleistung im Bereich hochwertiger wissenschaftlicher Forschung sowie Einbindung von Firmen in sehr frühe Phasen industrieller Entwicklung mit internationaler Vernetzung.
3. Nutzung der Potentiale im Bereich der Humanressourcen für die industrielle Forschung durch Erleichterung der ForscherInnen-Transfers von der Wissenschaft zur Forschung in den Unternehmen (intensive Einbindung von DissertantInnen und PostDocs in die Projekte).

## 2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Die Ausschreibung ist offen für alle Forschungsthemen und wissenschaftlichen Richtungen.

Positiv bewertet wird ein interdisziplinärer Ansatz bei der Projektdefinition.

### 3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE




In dieser Ausschreibung wird das **FFG-Förderinstrument „Wissenschaftstransfer-Frühphase“** ausgeschrieben - weitere Bezeichnung: BRIDGE Frühphase.

Ausschreibungsübersicht	
<b>Instrument</b>	<b>Wissenschaftstransfer-Frühphase</b>
<b>Kurzbeschreibung</b>	Gefördert werden stark grundlagennahe, wissenschaftlich exzellente Forschungsprojekte, die als (international vernetzte) Kooperation zwischen Wissenschaft und Verwertern konzipiert sind (internationale Beteiligung mind. 10% der Projektgesamtkosten!). Der Ursprung der Projekte muss in der wissenschaftlichen Forschung liegen. Der Schwerpunkt (max. 90 %) der Arbeiten liegt bei den wissenschaftlichen Partnern. Verwertungspartner beteiligen sich mit mind. 10 % (In-kind) am Projekt.
<b>Schwerpunkte</b>	<b>Ausschreibungsschwerpunkte</b>
<b>Schwerpunkt</b>	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
<b>Eckdaten</b>	
<b>beantragte Förderung in €</b>	Keine Obergrenze
<b>Förderungsquote</b>	bis zu 90 %
<b>Laufzeit in Monaten</b>	max. 36 Monate
<b>Kooperationserfordernis</b>	ja
<b>Budget gesamt</b>	<b>Mind. € 3,0 Mio.</b>
<b>Einreichfrist</b>	17. Mai 2016, 16:00 Uhr
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Ansprechpersonen</b>	Brigitte Robien, Tel +43(0)5 7755-1308, <a href="mailto:brigitte.robien@ffg.at">brigitte.robien@ffg.at</a> Karin Sommer, Tel +43(0)5 7755-1216, <a href="mailto:karin.sommer@ffg.at">karin.sommer@ffg.at</a> Theresia Bischur, , Tel. +43 (0)5 7755 – 1210, <a href="mailto:theresia.bischur@ffg.at">theresia.bischur@ffg.at</a> Gabriele Küssler, Tel +43(0)5 7755-1504, <a href="mailto:gabriele.kuessler@ffg.at">gabriele.kuessler@ffg.at</a> Lisa Berg, Tel +43(0)5 7755-1205, <a href="mailto:lisa.berg@ffg.at">lisa.berg@ffg.at</a> <b>E-Mail: <a href="mailto:bridge@ffg.at">bridge@ffg.at</a></b>
<b>Information im Web</b>	<a href="http://www.ffg.at/bridge">www.ffg.at/bridge</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist erfolgen.

## 4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich.

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Förderung	
<b>Ausschreibungsleitfaden</b>	 BRIDGE Frühphase-Leitfaden für die 4. Ausschreibung (dieses Dokument)
<b>Projektbeschreibung</b>	 Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
<b>Allgemeine Regelungen zu Kosten</b>	 <a href="#">Kostenleitfaden Version2.0</a> (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

### 4.1 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **vom Konsortialführer hochzuladen**:

- Projektbeschreibung (Vorlagen im eCall): **Inhaltliches Förderungsansuchen** – Upload als pdf-Dokument
- **eCall** online-Kostenplan (pro Partner)
- Bei Wiedereinreichung: Separates Dokument mit Darstellung der Änderungen
- Angebote der internationalen wissenschaftlichen Partner, falls diese in den Drittkosten enthalten sind.

**Verpflichtende Übermittlung der Finanzunterlagen aller wirtschaftlichen Partner (auch ausländischer Partner) in den eCall-Jahresdaten**

- Jahresabschlüsse (Bilanz und GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Vorläufiger Jahresabschluss bzw. aktuelle Saldenliste des abgelaufenen Wirtschaftsjahres
- Bei Firmenneu- bzw. Firmenumgründungen: Businessplan

Bitte beachten Sie die **Einreichfristen**! Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, etc. mehr vorgenommen werden!

### 4.2 Additionalität

Entsprechend der ab 1. Jänner 2015 geltenden FFG-Richtlinie OFFENSIV, welche die Rechtsgrundlage für die Programmschiene BRIDGE Frühphase darstellt, ist die FFG verpflichtet, die Anreizwirkung der beantragten Förderung zu überprüfen.

Unter der Anreizwirkung der Förderung sind die Wirkungen der Förderung zu verstehen - was bewirkt die Förderung, was ohne Förderung nicht passiert wäre?

Von den AntragstellerInnen ist daher im Zuge der Projektdarstellung anzugeben, ob, bzw. in welcher Form das Projekt auch ohne Förderung durchgeführt werden würde.

## 5 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

### 5.1 Was sind BRIDGE Frühphase-Projekte?

#### Themenoffen

Beim BRIDGE-Programm handelt es sich grundsätzlich um ein themenoffenes Programm, d.h. eingereichte Projekte unterliegen keinen thematischen Einschränkungen.

#### Grundlagennahe

BRIDGE Frühphase-Projekte definieren sich als wissenschaftliche Forschungsprojekte in noch sehr frühen Phasen industrieller Forschung, welche ihren **Ursprung und ihre Basis** in der wissenschaftlichen Forschung von Universitätsinstituten oder Forschungseinrichtungen haben. Der Anstoß der Projekte geht demnach von den wissenschaftlichen Partnern aus.

Bei den **Projektarbeiten** muss es sich um hochwertige wissenschaftliche Forschung handeln. Eine Verwertungsperspektive muss jedoch insofern gegeben und dargestellt sein, dass sich beteiligte Unternehmen (als etwaige Verwertungspartner) ihrem Know-how adäquat am Projekt beteiligen können.

#### Kooperativ

Die Projekte müssen als kooperative Projekte von mindestens einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung mit mindestens einem Unternehmen als Verwertungspartner konzipiert sein, wobei der Schwerpunkt und überwiegende Anteil der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Partner liegen muss:

Um die wissenschaftliche Qualität und Grundlagennähe des Projektes sicherzustellen, müssen (maximal) **90 %** der Gesamtkosten des Projektes bei dem/den wissenschaftlichen Partner/n anfallen.

**Mindestens 10 %** der Gesamtkosten müssen in Form von In-kind-Leistungen der beteiligten Firmen eingebracht werden. Diese Leistungen der Firma müssen jedenfalls einen substantiellen Nutzen für das Projekt darstellen!

#### International

Seit der 3. Ausschreibung **müssen** BRIDGE Frühphase-Ansuchen eine **internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit** enthalten. Die Einbindung ausländischer wissenschaftlicher Projektpartner (Universitäten, Fachhochschulen und Forschungsinstitute, keine Unternehmen) kann entweder als Konsortialpartner, oder in Form eines Subauftrags der österreichischen wissenschaftlichen Partner (im Kostenplan unter Leistungen Dritter) erfolgen.

Der Anteil der internationalen, wissenschaftlichen Projektpartner muss **zumindest 10%** der Gesamtprojektkosten betragen!

#### Interdisziplinär

Themenübergreifende Projekte (Darstellung in der Projektbeschreibung) haben Vorteile in der Evaluierung.

#### Laufzeit

Die Laufzeit eines BRIDGE-Projektes ist mit **maximal 36 Monaten** beschränkt.

#### Projektvolumen



Grundsätzlich ist bezüglich der Größe eines BRIDGE-Projektes keine formale Unter- bzw. Obergrenze vorgegeben.

Allerdings ist hinsichtlich der beantragten Förderung zu beachten, dass sich die Projektgröße sowohl am Ausschreibungsbudget, als auch an den durchschnittlichen Größen „üblicher“ BRIDGE-Projekte orientieren sollte. Das durchschnittliche Volumen der geförderten Projekte der letzten Ausschreibung lag bei ca. € 350.000,- für einen Projektzeitraum von 3 Jahren.

## 5.2 Passt mein Projekt in das Programm?

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben eingereicht werden sollte, hängt vor allem davon ab, **wie weit die Forschungsarbeiten von einer wirtschaftlichen Verwertung** entfernt sind.

Bei BRIDGE Frühphase-Projekten handelt es sich definitionsgemäß um Forschungsarbeiten in sehr frühen Phasen industrieller Forschung. Das impliziert grundlagennahe Forschungsarbeiten, welche **nie zu direkt wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen** führen dürfen.

Bei erfolgreicher Abwicklung sollte das Projekt aber in anschließende Entwicklungsarbeiten münden können, die in weiterer Folge zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen führen.

Als **Richtwert** kann etwa Folgendes gelten:

Es sollte sich etwa um eine **Zeitspanne von mindestens 5 Jahren** handeln, bis es zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen kommt.

Zur Definition von „Industrieller Forschung“ siehe auch [Anhang I](#).

**Klinische Studien** stehen nicht im Fokus des BRIDGE-Programms und werden daher nicht gefördert.

## 5.3 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium muss **zumindest** aus **einem österreichischen wissenschaftlichen Partner** und **zumindest** aus **einem österreichischen Verwertungspartner** bestehen. Die Anzahl der beteiligten Partner ist nicht eingeschränkt.

Weiters müssen wesentliche Projektanteile (zumindest 10% der Kosten) auf Leistungen **nicht-österreichischer wissenschaftlicher Kooperationspartner** entfallen. Diese können entweder als Konsortialpartner, oder in Form eines Subauftrags der österreichischen wissenschaftlichen Partner eingebunden sein.

Darüber hinaus können ausländische Verwertungspartner in das Projekt einbezogen werden.

Das **Konsortium** bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Die wissenschaftlichen Partner müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

**Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!**

## 5.4 Wer übernimmt die Konsortialleitung?

Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem wissenschaftlichen Partner mit Sitz in Österreich übernommen werden.

## 5.5 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Die Konsortialführung ist für das gesamte Projektmanagement verantwortlich und erhält die Förderung.

Der Konsortialführung obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung und Übermittlung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

## 5.6 Was sind die Pflichten der Verwertungspartner?

Die beteiligten Firmen arbeiten planmäßig am Projekt mit und stellen ihren Kostenanteil (In-kind-Leistung) dar.

Auch bei den Firmen muss Prüf- und Evaluierungsmöglichkeit durch die FFG gegeben sein!

## 5.7 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

### 5.7.1 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderbar bzw. teilnahmeberechtigt sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehen.

### 5.7.2 Wer kann wissenschaftlicher Partner sein?

Bei den wissenschaftlichen Partnern eines BRIDGE-Projektes muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, 2014/C 198/01, lit 1.3.ee, handeln.

Darüber hinaus müssen die wissenschaftlichen Projektpartner nachweislich befähigt sein, **hochwertige wissenschaftliche Forschung** auf dem projektrelevanten Gebiet durchzuführen. Dies können etwa Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen oder F&E- Unternehmen sein.

F&E-Unternehmen können nur dann als wissenschaftliche Partner beteiligt sein, wenn sie die Projektergebnisse nicht im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit verwerten können und sie sonst alle Voraussetzungen einer Forschungseinrichtung erfüllen.

Die **Qualifikation** der wissenschaftlichen Kooperationspartner auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und in Bezug auf die projektspezifische Grundlagenforschung muss innerhalb des Antrages dargestellt und nachgewiesen werden. Einschlägige geförderte Vorprojekte (FWF, FFG oder EU) sind anzugeben, die Abgrenzung zu den beantragten Schwerpunkten hat zu erfolgen.

### 5.7.3 Wer kann Verwertungspartner sein?

Verwertungspartner sind üblicherweise österreichische Unternehmen, die in der Lage sind, Projektergebnisse im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit **weiter entwickeln** und **verwerten** zu können. Ist die wirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Konsortiums möglich und auch angestrebt, so ergeben sich Vorteile in der Bewertung.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Kooperationspartner Projektergebnisse im eigenen Unternehmen **anwendet**, jedoch keine eigentliche wirtschaftliche Verwertung beabsichtigt. Dies wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens schlechter bewertet.

**Fachverbände und Vereine sind keine geeigneten Verwertungspartner;** für diese gibt es im Bereich der Kooperativen Forschung eigene Förderungsschienen.

Mindestens ein österreichisches Unternehmen muss als Verwertungspartner am Projekt beteiligt sein. Weitere Beteiligungen von internationalen Verwertern sind möglich.

### 5.7.4 Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CDG) einreichen?

COMET-, K-Zentren und CDGs sind prinzipiell antragsberechtigt.

Projekte von Konsortien, die bereits innerhalb geförderter Kooperationen wie COMET-, K\_plus- und K\_ind-Zentren, CDG's zusammenarbeiten, können im BRIDGE-Programm nur gefördert werden, wenn es sich um ein neues Forschungsthema handelt. Bei Projekten von COMET-, K\_plus- und K\_ind-Zentren sowie Partnern von CDG-Laboratorien muss es sich um ein **neues Forschungsthema („Non-K-Bereich“)** handeln (die Abgrenzung zum bestehenden Forschungsprojekt **muss** entsprechend nachgewiesen werden!); nach Möglichkeit sollte es sich auch um Unternehmen handeln, die nicht bereits in das Kompetenzzentrum integriert sind.

**Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!**

### 5.7.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

BRIDGE Frühphase-Konsortien müssen zwingend eine Beteiligung von internationalen **wissenschaftlichen Partnern** enthalten (vgl. 5.1 und 5.3).

Bei der Beteiligung nicht österreichischer Konsortialpartner ist jedoch zu beachten, dass der **gesamte Anteil von ausländischen Beteiligungen 30 % des gesamten Projektaufwandes nicht übersteigen** darf!

Wissenschaftliche Projektpartner aus Nicht-EU-Staaten sollten aus Abwicklungsgründen vorzugsweise unter den Leistungen Dritter innerhalb der Kosten des österreichischen wissenschaftlichen Partners abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Beteiligung ausländischer Verwertungspartner ist zu beachten, dass bei BRIDGE Frühphase-Projekten **jedenfalls mindestens ein österreichischer Verwertungspartner** im Konsortium vertreten sein muss!

## 5.8 Wie hoch ist die Förderung?

BRIDGE Frühphase-Projekte werden mit Zuschüssen **in Höhe von maximal 90 %** der Kosten des **gesamten Projektes** gefördert. Gefördert werden hierbei ausschließlich die Kosten der wissenschaftliche Projektpartner (deren Kosten werden daher mit 100 % gefördert). Kosten der beteiligten Unternehmenspartner werden nicht gefördert.

## 5.9 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

**Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten** sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz **Kostenleitfaden** – zu finden.

**Weiters gilt für BRIDGE-Projekte**, dass Partner nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Kostenleitfadens Version 2.0 gelten folgende **abweichende und ergänzende Regelungen**:

- 1. Kosten für PostDocs und DissertantInnen** werden in Höhe des Kollektivvertrags für Universitätsbedienstete bzw. in Höhe der jeweils gültigen Sätze des FWF (<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze>) akzeptiert. (Bei Dissertationen können aber 40 h/Woche angesetzt werden.) Diese Personalkostensätze gelten als Richtwerte.
- 2. Personal von Universitäten und ausgegliederten bzw. teilrechtsfähigen Forschungseinrichtungen**  
Universitätsbedienstete werden aus dem Globalbudget der jeweiligen Universität bezahlt und sind keine Bundesbediensteten. Ausgegliederte Forschungseinrichtungen haben ebenfalls eine eigenständige Budgetverantwortung. Die allgemeinen Ausführungen bezüglich der Personalkostenermittlung gelten daher grundsätzlich auch für Universitäten und ausgegliederte Forschungseinrichtungen. **Fix angestellte Vollzeit-UniversitätsprofessorInnen** können maximal **300 h/Jahr** abrechnen.
- 3. Patentkosten**  
Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen von beteiligten KMU können im Rahmen ihrer In-kind-Leistungen geltend gemacht werden. Kosten für die Patentaufrechterhaltung und Patentkosten für Universitäten sind nicht förderbar.

## 5.10 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Es sind jedoch die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01, lit 1.3.ee) einzuhalten. Demnach sind die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die Partner aufzuteilen.

Es sollte jedenfalls bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind (vgl. 8.5.1 Konsortialvertrag).

Unabhängig von den Verwertungsrechten muss den wissenschaftlichen Partnern das **Recht zur Publikation** der Forschungsergebnisse eingeräumt werden!

## 5.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jedes BRIDGE Frühphase-Projekt wird durch mindestens **2 internationale wissenschaftliche** und mindestens **1 FFG-internen GutachterInnen** technisch-wissenschaftlich evaluiert. Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aspekte, welche vor allem die Verwertung und die Finanzierbarkeit des Projektes innerhalb des Konsortiums betreffen, durch **FFG-interne wirtschaftliche GutachterInnen** evaluiert. Die Evaluierung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien.

### 5.11.1 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der FörderungswerberInnen/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potential und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung

Die nachstehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Förderkriterien – Erläuterungen	
<b>1. Qualität des Vorhabens</b>	
Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt?</li> <li>• Ist die Projektidee innovativ?</li> <li>• Wie ist der Innovationsgehalt des Antrags in Relation zum Stand der Forschung/ des Wissens einzustufen?</li> </ul>

Wissenschaftliche Exzellenz, Originalität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie ist die Qualität der Problemlösung einzustufen? Handelt es sich um ein überdurchschnittlich gutes wissenschaftliches Projekt?</li> <li>• Ist ein wissenschaftlicher Mehrwert gegeben, und dadurch Vorbildcharakter vorhanden?</li> </ul>
Angemessenheit der Methodik, Qualität der Problemlösung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Ziele klar beschrieben?</li> <li>• Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? Sind die Ziele mit anderen Mitteln schneller/besser erreichbar?</li> </ul>
Angemessenheit von Kosten- und Arbeitsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>• Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Lassen sich die Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeithorizonts durchführen?</li> <li>• Ist der geplante Kostenaufwand der Problemstellung angemessen und plausibel? Ist die gegebenenfalls anzuschaffende materielle Infrastruktur notwendig?</li> </ul>
<b>2. Ökonomisches Potential und Verwertung</b>	
Verwertungspotential/Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotential aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont mind. 5 Jahre nach Projektende)?</li> </ul>
Markterfahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat der Verwertungspartner bereits Erfahrungen am Zielmarkt?</li> </ul>
<b>3. Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligte</b>	
Qualifikation der ForscherInnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie sind die ForscherInnen auf dem konkreten Sachgebiet qualifiziert? Sind wissenschaftliche Vorarbeiten und Publikationen dargestellt und ausreichend vorhanden?</li> </ul>
Technisches Projektmanagement und Umsetzungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die für das Vorhaben erforderlichen organisatorischen Kompetenzen durch die Partner im Konsortium abgedeckt und im Förderungsansuchen dargestellt?</li> <li>• Wie ist die Umsetzungskompetenz zu bewerten?</li> </ul>
Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie sind die Personalressourcen und die technische Ausstattung für die Durchführung des Projektes einzustufen?</li> </ul>
Finanzierungsmöglichkeit des BRIDGE-Projektes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können die beteiligten Unternehmen das Projekt restfinanzieren? (FörderungswerberInnen, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist/war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend.)</li> </ul>

<b>4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm</b>	
Grundlagennähe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechen die geplanten Arbeiten der Forschungskategorie (sehr frühe Phase industrieller Forschung)? Liegt ein klarer Fokus auf Grundlagenarbeiten?</li> </ul>
Brückenschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelt es sich um grundlagennahe Forschungstätigkeiten, deren Anstoß und Ursprung von Seiten der wissenschaftlichen Partner stammt oder handelt es sich eher um Auftragsforschung?</li> </ul>
Zukunftsperspektive/ strukturelle Effekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lässt die Zusammenstellung von wissenschaftlichen Partnern und Unternehmen eine längerfristige Zusammenarbeit erwarten?</li> <li>• Kommt es im Rahmen der Projektarbeiten zu einem effektiven und nachhaltigen Wissenstransfer (auch auf personeller Ebene), aus dem beide Partner zukünftig Nutzen ziehen können?</li> </ul>
Qualität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelt es sich um eine neu zustande gekommene, unabhängige Partnerschaft oder besteht seit langem ein Naheverhältnis der Firma zu dem Institut?</li> <li>• Wie ist die Qualität der internationalen Kooperation zu bewerten? Ist im Rahmen des Projektes ein intensiver Austausch mit internationalen Partnern geplant?</li> <li>• Handelt es sich um ein interdisziplinär aufgestelltes Projekt? Führt der fächerübergreifende Problemlösungsansatz zu einem Zusatznutzen im Projekt?</li> </ul>
Wissenschaftliche Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie gestaltet sich die Anbindung an das internationale Forschungsumfeld? Ist ein Mehrwert für das Projekt gegeben?</li> <li>• Gibt es fächerübergreifende Problemlösungsansätze?</li> </ul>
Genderrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurden Genderaspekte (z.B. unterschiedliches Nutzungsverhalten, körperliche Unterschiede) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt? Gibt es positive Folgewirkungen?</li> <li>• Trägt die Organisation des Projektteams zur Steigerung von geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei?</li> <li>• Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.]</li> </ul>
Additionalität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird das Projekt ohne Förderung durchgeführt? Wenn ja, In welcher Form?</li> </ul>

### 5.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung daher weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben

anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Grundsätzlich gibt es **keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig eingereichter oder durchgeführter Projekte**. Im Zuge der Projektevaluierung wird jedoch die Größe und Kapazität der jeweiligen Institution in Relation zu den beantragten Vorhaben geprüft.

## 5.13 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der OeAWI - Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (mehr: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z. B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

## 6 ABLAUF DER EINREICHUNG

### 6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen des Konsortialführers kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!



Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet. Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich. Auch **Nachreichungen** (z.B. von einzelnen Teilen des Antragformulars) sind **nicht möglich!**

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall wird unter <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx> bereitgestellt.

## 6.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG verpflichtet sich gegenüber dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, alle im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem Förderungsempfänger/der Förderungsempfängerin erfolgen.

Im Rahmen der Berichtspflichten der FFG an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrug, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Gemäß den EU-Anforderungen (AGVO) muss über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- Barwert übersteigt, eine Information veröffentlicht werden.

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die FFG erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

## 6.3 Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?

### 6.3.1 Projektbeginn

Grundsätzlich ist der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart **nach Einreichung** des Förderungsansuchens.

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes. Dieser beginnt frühestens **nach** der Förderentscheidung des Projekts durch den BP-Beirat.

Wir empfehlen, Projekte nicht vor Bekanntgabe der Förderungsentscheidung durch die FFG zu starten!

### 6.3.2 Länge des Antrags? Deutsch oder Englisch?

Der gesamte Antrag **muss** in **englischer Sprache** verfasst sein. Die Punkte 1 bis inklusive 3 der Projektbeschreibung sind formal auf **20 Seiten** begrenzt!

Ausgenommen hiervon ist die Kurzfassung im eCall-Online-Formular. Das Feld „**Projektkurzbeschreibung**“ muss auf **Deutsch** vorliegen.

## 7 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Nach der Einreichung werden die Anträge in den nachfolgenden Wochen von internationalen und FFG-internen GutachterInnen evaluiert. Mit einer Förderungsentscheidung ist nach etwa **sieben Monaten** zu rechnen.

### 7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft.

**Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!**

Eine entsprechende Checkliste für die Antragseinreichung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 7.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in unter 5.11 angeführten Kriterien und erfolgt durch internationale und FFG-interne GutachterInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von externen GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Auf Basis der fachlichen Gutachten werden die Projekte innerhalb eines **Bewertungsgremiums** (BRIDGE-Beirat) diskutiert und ein Fördervorschlag (einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen) erstellt.

### 7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidungen werden vom zuständigen Beirat der FFG-Basisprogramme getroffen, der auch vor allem auf die budgetäre Deckung der Vorschläge zu achten hat. Dieser stützt sich bei seiner Entscheidung auf die Empfehlung des BRIDGE-Beirates.

Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates der FFG Basisprogramme einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen getroffen.

## 8 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

### 8.1 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung über den eCall** mitgeteilt.

### 8.2 Was tun im Fall einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Ablehnung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

Die Konsortialführung erhält **per Post** ein ausführliches Schreiben, in dem die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angeführt sind,

In der Regel ist aus dem Schreiben erkennbar, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration, ein erneutes Förderungsansuchen in einer der nächsten Ausschreibungen zu stellen.

### 8.3 Wiedereinreichung

Um eine Wiedereinreichung handelt es sich, wenn die Ziele des Projektes sowie das Konsortium überwiegend dieselben sind. Derartige Wiedereinreichungen sind grundsätzlich immer möglich, müssen via eCall-Checkbox jedoch als solche gekennzeichnet werden (auch bei abgelehnten Projekten aus anderen FFG-Programmen).

Bei Wiedereinreichungen ist eine **Darstellung der Änderungen** gegenüber dem ursprünglichen Antrag in einem **separaten Dokument** (weiterer Dateianhang im eCall), in dem auch auf die **Kritikpunkte aus dem Ablehnungsschreiben** eingegangen wird, verpflichtend (Formalkriterium).

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Projekt um eine Wiedereinreichung oder um einen Neuantrag handelt, empfehlen wir jedenfalls, das Projekt als Wiedereinreichung zu kennzeichnen und die Änderungen herauszuarbeiten.

Bei der Wiedereinreichung eines Bridge-Projektes werden sowohl neue GutachterInnen, als auch ursprünglich befasste GutachterInnen wieder um Stellungnahme gebeten.

**Die Einreichung eines (nahezu) unveränderten Antrags ist daher nicht zielführend.**

## 8.4 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**) per eCall. Akzeptieren **alle Konsortialpartner** die in dem Entwurf angeführten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist, so kommt der Förderungsvertrag zustande. Dieser wird elektronisch via eCall und postalisch übermittelt.

Der Fördervertrag wird auf **Deutsch** ausgestellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die FörderungsnehmerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

## 8.5 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Auflagen oder Bedingungen formuliert und Vertragsbestandteil werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren. Beispiele für solche Bedingungen und Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von ProjektmitarbeiterInnen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen, etc.

### 8.5.1 Konsortialvertrag

Grundsätzlich ist bei BRIDGE-Projekten **vor Projektstart** ein Konsortialvertrag zwischen den Partnern zu errichten.

Von der Konsortialführung ist daher vor Auszahlung der 1. Rate zu bestätigen, dass ein von allen Partnern **rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag bei der Konsortialführung vorliegt**.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Im Besonderen müssen folgende Punkte geregelt sein:

Arbeitsaufteilung, Kostenaufteilung, Finanzierung des Projektes (gemäß Förderungsvertrag), Verwertungs- und Publikationsrechte an den Projektergebnissen, Sicherstellung der Prüfmöglichkeit der Kosten bei allen Partnern durch die FFG.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse [www.ffg.at/konsortialvertrag](http://www.ffg.at/konsortialvertrag) zur Verfügung steht. Diese Vorlage ist allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

## 8.6 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**.

**Weitere Raten** werden gemäß **Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten **Zwischenberichte** (inklusive **Zwischenabrechnung**) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des im Vertrag festgelegten Ratenauszahlungsplans überwiesen. Entsprechen die durchgeführten Arbeiten und die verbrauchten Kosten dem Projektplan und sind etwaige Auflagen erfüllt, so wird die Folgerate innerhalb der nächsten Wochen angewiesen.

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch die FFG.

### FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
<b>1. Rate</b> in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

## 8.7 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via eCall** vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via eCall** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden! Berichte, Stundenaufzeichnungen etc. müssen jedenfalls **auf Deutsch oder Englisch** verfügbar gemacht werden.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

**Detailinformationen** zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ ([https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/kostenleitfaden\\_v\\_2\\_0.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/kostenleitfaden_v_2_0.pdf)) festgelegt.

## 8.8 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG **unmittelbar nach Bekanntwerden** mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind unmittelbar nach Bekanntwerden zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der schriftlichen Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht hochgeladen werden.

Kostenumschichtungen können nur noch im Zuge der Zwischen- und/oder Endberichtslegung beantragt werden. Eine Begründung ist im Berichtskapitel "Erläuterungen zu Kosten & Finanzierung" darzulegen.

### 8.8.1 Änderungen im Konsortium

Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung in der **Konsortialpartnerstruktur** wird von der FFG geprüft, inwieweit die Förderungswürdigkeit des Gesamtprojekts noch gegeben ist.

### 8.8.2 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine **Projektverkürzung** (z. B. früherer Projektabschluss, bereits früh absehbare starke Kostenüberschreitung) möglich.

## 8.9 Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

## 8.10 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch **Projektcontrolling & Audit der FFG**. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt und geprüft, ob die Restfinanzierung der Unternehmenspartner in der vorgesehenen Höhe an die wissenschaftlichen Projektpartner erfolgt ist.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird dem Konsortialführer schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfenden der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

## 8.11 Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?

Rückzahlungsgründe sind:

- unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- fehlende Restfinanzierung der Unternehmenspartner
- vernachlässigte Berichtspflichten
- nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

## 9 RECHTSGRUNDLAGEN

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm ist die Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie OFFENSIV, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).

Europarechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sowie die

MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtung.

## 10 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
<b>Intelligente Produktion</b> Themenspezifische Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten für Unternehmen, Forschungseinrichtungen et al.	Mag. Alexandra Kuhn Tel +43 (0)5 7755-5082 E <a href="mailto:alexandra.kuhn@ffg.at">alexandra.kuhn@ffg.at</a> DI (FH) Reinhard Pacejka MSc T +43 (0)5 7755 – 5084, E <a href="mailto:reinhard.pacejka@ffg.at">reinhard.pacejka@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/intelligente-produktion">www.ffg.at/intelligente-produktion</a>
<b>Basisprogramm</b> Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel +43 (0)5 7755-1507 E <a href="mailto:karin.ruzak@ffg.at">karin.ruzak@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/basisprogramm">www.ffg.at/basisprogramm</a>
<b>Industrienahe Dissertationen</b>	Mag. Doris Aufner Programm-Management T 05/7755-2308 E <a href="mailto:doris.aufner@ffg.at">doris.aufner@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2015">www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2015</a>
<b>Talente finden:</b>	Mag. Christine Kreuter	<a href="http://www.ffg.at/karriere-grants/ausschreibung">www.ffg.at/karriere-grants/ausschreibung</a>



Forscherinnen und Forscher - Ausschreibung Karriere-Grants	Tel +43 (0)5 7755-2709 E <a href="mailto:christine.kreuter@ffg.at">christine.kreuter@ffg.at</a>	
--	--	--

Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
<b>EUREKA</b> Programm unabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Dr. Olaf Hartmann Tel +43 (0)5 7755-4902 E <a href="mailto:olaf.hartmann@ffg.at">olaf.hartmann@ffg.at</a>	<a href="http://www.eurekanetwork.org/in-your-country">www.eurekanetwork.org/in-your-country</a>

## 11 ANHANG I: Was bedeutet „Industrielle Forschung“

Die Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ **kennzeichnet sich durch:**

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototyps im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

## 12 ANHANG II: Beispielrechnungen

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Partner € 90.000,- Kosten haben, die Verwertungspartner € 10.000,-, so beträgt die Förderung € 90.000,-.

Diese Förderung dient zur 100 %-igen Abdeckung der Kosten der wissenschaftlichen Partner. Der Unternehmenspartner trägt seinen Kostenanteil in Höhe von € 10.000,- selbst und erhält keine Förderung.

## 13 Anhang III: Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1. inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
2. gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und/oder die Anwendung/Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Genderaspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen. Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.